



Verbandsgemeinde Saarburg
Landkreis Trier-Saarburg

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan
„Windenergie“

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsziel und Planungserfordernis	1
2. Verfahren	2
2.1 Verfahrensablauf.....	2
2.2 Zielabweichungsverfahren	3
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	4
3.1 Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen.....	4
3.2 Zurückweisung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen.....	4
4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	5
4.1 Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen.....	5
4.2 Zurückweisung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen.....	6
5. Anpassung des Konzeptes	8
6. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	8
6.1 Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen	8
6.2 Zurückweisung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen	11
7. Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	15
7.1 Berücksichtigung der von Seiten der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen	15
7.2 Zurückweisung der von Seiten der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen	16

8. Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie grenzüberschreitende Beteiligung und Unterrichtung der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB)	17
8.1 Berücksichtigung von im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der grenzüberschreitenden Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen.....	17
8.2 Zurückweisung von im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der grenzüberschreitenden Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen.....	18
9. Berücksichtigung der Umweltbelange	19
9.1 Berücksichtigung im Verfahren.....	19
9.2 Verfügbare umweltbezogene Informationen:.....	20
10. Alternative Planungsmöglichkeiten	27

1 Planungsziel und Planungserfordernis

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans ist es, nach einer sachgerechten Abwägung die innerhalb des Verbandsgemeindegebietes in Frage kommenden Potenzialflächen für die Windkraft, d. h. Sonderbauflächen „Windenergie“, für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auszuweisen. Die Verbandsgemeinde beabsichtigt damit die Ansiedlung von Windenergieanlagen, unter Berücksichtigung der Belange von Mensch und Natur, zu steuern und Windkraft auf nach ihrer Abwägung geeigneten Flächen zu konzentrieren. Grundlage für diese Darstellung ist die in Kapitel 6 der Begründung erläuterte Standortalternativenprüfung, mittels derer in der Verbandsgemeinde Saarburg, somit im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, schrittweise Potenzialflächen für Windkraftanlagen ermittelt worden sind.

Die Verbandsgemeinde Saarburg hat ihren Flächennutzungsplan bereits in den Jahren 2000 bis 2004 für das Themengebiet „Windkraft“ fortgeschrieben. Damals wurden insgesamt vier geeignete Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen ermittelt. In Verbindung mit den im etwa gleichen Zeitraum geänderten Vorgaben des Raumordnungsplans der Region Trier, Teilfortschreibung Windenergie, wurde eine Sonderbaufläche entsprechend der dort ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

Vor dem Hintergrund der umfassenden Änderungen der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen besteht -insbesondere nach Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien- ein Gestaltungsspielraum für die Kommunen. Gemäß der dortigen Begründung zu Grundsatz G 163 ist es „eine gemeinsame Aufgabe der Regionalplanung und der Bauleitplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden für eine Gemeinde dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.“ Mit dieser Vorgabe endet die Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete, die bisher mit der Ausweisung von Vorranggebieten im Raumordnungsplan verbunden war.

Die Verbandsgemeinde Saarburg möchte sich aktiv an der Umsetzung der Energiewende beteiligen, indem sie mit der Flächennutzungsplan-Fortschreibung die Voraussetzungen dafür schafft, dass –in Anpassung an die Ziele der Raumordnung und unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange- geeignete Flächen für eine Nutzung der Windenergie in Form von Konzentrationszonen freigegeben werden. Ziel des Teil-Flächennutzungsplans ist, mögliche nachteilige Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Mensch und Umwelt durch Konzentration auf möglichst konfliktarme Standorte zu steuern.

Die Verbandsgemeinde macht dabei von ihrer planerischen Steuerungsbefugnis Gebrauch:

Bei Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegiert sind, wird diese Privilegierung aufgehoben. Dieser steht dann das nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entstandene sogenannte ‘Darstellungsprivileg’ entgegen, Windkraftanlagen sind dann nur noch in den eigens für sie dargestellten Flächen zulässig. Die Ausweisung der Sonderbauflächen bzw. -gebieten –auch Konzentrationszonen ge-

nannt- soll dazu führen, die Ansiedlung von Windkraftanlagen zu steuern und einem Wildwuchs –auch 'Verspargelung der Landschaft' genannt- entgegenzuwirken bzw. diesen zu verhindern.

Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne und folglich auch der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen, siehe hierzu Kapitel 3 der Begründung mit Umweltbericht. Dieser Anpassungspflicht ist die Verbandsgemeinde gefolgt, was auch zu Anpassungen im Laufe des Aufstellungsverfahrens geführt hat, siehe hierzu Kapitel 5 der Begründung mit Umweltbericht.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich das Erfordernis für diese Planung, siehe auch Kapitel 1 der Begründung.

2 Verfahren

2.1 Verfahrensablauf

Standortalternativenprüfung als Grundlage für die Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme	2011/2012
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	08.11.2011
Bekannt gemacht am	05.12.2012
Antrag auf Abgabe einer Landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG	16.02.2012
Entscheid vorgelegt am	11.06.2012
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	13.12.2012 bis 31.01.2013
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch wie auch die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch	11.12.2012 bis einschließlich 18.01.2013
Beratung und Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen	09.04.2013
Billigung der aufgrund des Ergebnisses der frühzeitigen Beteiligungsverfahren überarbeiteten Planungskonzeption - Beauftragung zur Durchführung der Umweltprüfung	26.11.2013
Anpassung des Entwurfs nach Durchführung der Umweltprüfung – Entwurfsbeschluss zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	04.11.2014
Überarbeitung der Standortalternativenprüfung aufgrund der Teilfortschreibung des LEP IV Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien	
Erneuter Entwurfsbeschluss auf diesem Ergebnis	14.07.2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 2 BauGB wie auch die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB	17.09.2015 bis einschließlich 22.10.2015
Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen, Anpassung der Planung auf die Ergebnisse der Abwägung	27.09.2016
Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG)	
Zielabweichungsbescheid	19.02.2018
Erneute Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vor dem Ergebnis des Zielabweichungsbescheides und i.V. damit der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV	20.03.2018
Beschluss eines geänderten Planentwurfs - Offenlagebeschluss	20.03.2018
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Erneute Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie grenzüberschreitende Unterrichtung gem. § 2 Abs. 5 BauGB, i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB	11.05.2018 bis einschließlich 11.06.2018 parallel
Abwägung, Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen	08.08.2018
Einholung der Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 GemO i.V. mit § 203 Abs. 2 BauGB	09/10 2018
Feststellungsbeschluss	18.10.2018

2.2 Zielabweichungsverfahren

Für die vorliegende Planung war gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V. mit § 10 Abs. 6 LPIG ein Verfahren zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung zu beantragen. Die ausführliche Erläuterung zu der Vorgehensweise findet sich in Kapitel 5 der Begründung.

Die Einleitung dieses Verfahrens lag darin begründet, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage der Teilfortschreibung der Raumordnungsplan Region Trier, Teilfortschreibung Windenergie 2004, noch Gültigkeit hat. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie werden alle außerhalb der Vorranggebiete gelegenen Flächen –somit die auch in der Teilfortschreibung dieses Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen in ihren überwiegenden Teilen- zu Ausschlussflächen, da die Planung nicht der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB genügt.

Des Weiteren lagen größere zusammenhängende Potenzialflächen innerhalb der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück. Diese sind seit Inkrafttreten der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV ein Ziel der Raumordnung (Z 163d), an welches die Planung folglich nicht angepasst war. Auch hiervon war die Zielabweichung beantragt worden.

Mit Zielabweichungsbescheid vom 19.02.2018 wurde die Abweichung von den Zielen des Raumordnungsplanes zugelassen, die Abweichung von dem vorgenannten Ziel des LEP IV wurde nicht gestattet.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen entsprechen der im Zielabweichungsverfahren stattgegebenen Flächenkulisse.

3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

3.1 Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Der Anregung zum Abstand von öffentlichen Straßen wurde entsprechend der Stellungnahme des LBM gefolgt.

3.2 Zurückweisung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Fünf Anregungen zur Aufnahme von Flurstücken in die Gebietskulisse bzw. Erweiterung von dargestellten Sonderbauflächen

Drei Anregungen wurden mit Erläuterung zu den vom Verbandsgemeinderat begründet festgelegten Siedlungsabständen zurückgewiesen: Die genannten Flurstücke lagen innerhalb des Siedlungsabstandes von 1.000 m.

Zwei weitere Anregungen zur Erweiterung der zu diesem Zeitpunkt noch dargestellten Fläche 14 wurde mit Hinweis auf die Berücksichtigung der „Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg“ als bedingtes Ausschlusskriterium (Die bestehenden artenschutzrechtlichen Bedenken könnten durch eine aktuelle Erfassung der Aktivitäten windkraftsensibler Arten und eine aus der Biotopstruktur abgeleitete Bewertung der Lebensraumeignung im vorgeschlagenen Erweiterungsbereich ggf. ausgeräumt werden. Dies lag nicht vor.) sowie mit Hinweis auf die Lage der vorgeschlagenen Flächen teilweise im FFH-Gebiet und im Wasserschutzgebiet Zone II zurückgewiesen.

Anregung zu Wasserschutzgebieten der Zone II

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen mit dem Hinweis, dass Wasserschutzgebiete der Zone II als Ausschlusskriterium bewertet werden. Die Anregung zum geplanten Wasserschutzgebiet im angrenzenden Saarland wurde zurückgewiesen, da kein entsprechendes Verfahren eingeleitet ist und auch keine entsprechenden Planungen vorliegen. Auf die wasserrechtlichen Verfahren im Rahmen der Einzelfallgenehmigung wurde verwiesen.

4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die folgenden wesentlichen Stellungnahmen sind behandelt worden:

4.1 Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

Folgende **Infrastruktureinrichtungen und Abstandsflächen** wurden auf Anregung in der Planzeichnung berücksichtigt:

- Anregung des **Landesbetriebes Mobilität (LBM)** – Berücksichtigung der Bauverbotszonen zu klassifizierten Straßen als Ausschlussflächen (Bundes- und Landesstraßen: 20 m; Kreisstraßen: 15 m).
- Anregung der **Bundesnetzagentur und Westnetz GmbH** – Ein Schutzabstand von 100 m beiderseits der Freileitungen als Ausschlussfläche wird berücksichtigt.

Forstliche Fragestellungen

Naturwaldreservate, forstliche Versuchsflächen, Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände sowie forstliche Vorranggebiete des Regionalplans wurden aufgrund der Stellungnahme der **Forstverwaltung** als Ausschlussflächen im Konzept ergänzt (siehe Kapitel 6.3.1 Nr. II.8 der Begründung).

Die Potenzialfläche 5 wurde um den Bereich 'Lohrbüsch' aufgrund der Anregung des **Forstamtes Saarburg** verringert (Laubwaldbestand > 120 Jahre).

Visualisierungen, Landschaftsbild und Erholung

Die Begründung wurde um die Visualisierungen für die Flächen 5, 8, 14 und 17 ergänzt, basierend auf den **Anregungen von Industrie- und Handelskammer (IHK), Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg**.

Bezüglich der weiteren Anregungen zu Landschaftsbild und Erholung durch DEHOGA wurde – neben der Prüfung im Einzelfall, auch auf die Aussagen in Kapitel 5 der Begründung zum Vorentwurf „Potenzialflächen“ auf die Aussagen zur Risikoeinstufung von Landschaftsbild und Erholung in die Bewertung der Flächeneignung/Verträglichkeit gegenüber Windkraftanlagen verwiesen.

Fortschreibung des Landschaftsplanes, Umweltbericht

In die bereits parallel laufende Fortschreibung des Landschaftsplanes wurde auf Anregung der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** das Thema Windenergienutzung aufgenommen. Schwerpunkt war dabei die konzeptionelle Ermittlung von besonders geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und -räumen.

Die umweltfachliche Bewertung der Potenzialflächen im Umweltbericht ist im weiteren Verfahren ergänzt worden.

Naturpark-Kernzone

Aufgrund der Stellungnahmen der **Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg** wurde die Begründung um Aussagen zur Vereinbarkeit

der Potenzialflächen 14 und 17 mit dem Schutzzweck des Naturparks und der Kernzonen ergänzt (auch in Bezug auf die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG).

Lage in FFH-Gebieten

Für die randlich von FFH-Gebieten gelegenen Potenzialflächen wurden auf Anregung der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** FFH-Vorprüfungen im Bereich der Flächen 5, 8 und 14 ergänzt. Im Ergebnis wurden die Prüffläche 8 und 14 um geringflächige Überlappungen mit den FFH-Gebieten verkleinert.

Artenschutz

Auf Anregung der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** wurde die Begründung mit Umweltbericht um Aussagen zu Wildkatzenvorkommen (vorliegender Beurteilung benachbarter Windpark Britten) ergänzt.

Redaktionelle Anpassungen:

Die redaktionellen Anregungen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wurden übernommen.

- redaktionelle Klarstellung zu überlagernden Lärmemissionen und Schattenwurf
- zur Raumbedeutsamkeit von WKA
- Ergänzung der Begründung der artenschutzrechtlichen Ausschlussflächen in Teil A, Kap. 6.3 Nr. II.7a mit den Hinweisen zur Anwendung der kreisweiten Rahmenstudie Artenschutz (FÖA)
- Begründung Mindestflächengröße in Teil A Kap. 6.3 Nr. II.12
- Die Bewertungsmatrix der Standortbögen wurde überarbeitet
- Teil C wurde als verbal-argumentative Abwägung ergänzt

4.2 Zurückweisung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

Die folgenden Anregungen sind zurückgewiesen worden:

Windgeschwindigkeit

Die Anregungen von **KV Trier-Saarburg BUND, NABU, Pollichia und der Landes – Aktions - Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** zur Reduzierung der Fläche 8 in ihrem westlichsten Bereich aufgrund der ungünstigen Windverhältnisse (Windgeschwindigkeit < 5,5 m/sec) wurde im Hinblick auf die Verbindung zum angrenzenden Sondergebiet auf der Gemarkung Palzem und der dadurch entstehenden Verbindung zurückgewiesen.

Faunistische Gutachten

Der Anregung der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** zur Erstellung faunistischer Gutachten mit Erhebungsumfang wie im B-Plan/Genehmigungsverfahren wird nicht gefolgt, da:

- das Kreisgutachten zum Artenschutz und Windkraftanlagen eine ausreichende Beurteilungsgrundlage für die FNP-Ebene darstellt.
- eine Abschichtung gem. der jeweiligen Planungsebene zulässig ist. Im Flächennutzungsplan erfolgt eine **flächenbezogene** Bewertung gem. der kreisweit vorliegenden Rahmenstudie Artenschutz. Im Rahmen der Genehmigung werden zur Beurteilung **standortbezogene** Gutachten zur konkreten WKA-Planung vorgelegt.

Lärm- und Schattenwurfprognosen

Die Anregung der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** zur Erstellung von Lärm-/Schattenprognosen zur Begründung der Siedlungsabstände wurde zurückgewiesen. Da die Siedlungsabstände (Begründung zum Vorentwurf, Kapitel 4.2.1) nicht allein aus immissionschutzrechtlichen Aspekten abgeleitet werden und einer alleinigen Ableitung der Siedlungsabstände aus dem Immissionsschutzrecht die städtebauliche Erforderlichkeit i.S. des BauGB fehlen würde.

Wasserschutzgebiete der Zone III

Die Anregung der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** sowie der **Kreisverwaltung Trier** zum Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen in Wasserschutzgebieten der Zone III wurde begründet zurückgewiesen. Das Kapitel 4.4.4 der Begründung zum Flächennutzungsplan ist entsprechend ergänzt worden. Insbesondere sind in den Zonen III Befreiungen im Rahmen der Einzelfallentscheidungen zum konkreten Standort möglich.

Artenschutz

Zur Potenzialfläche 14 bezog sich die **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** auf die Überlagerung mit der Schutzzone von 1.500 m für den Rotmilan. Diese Anforderung konnte mit Hinweis auf das abzuwartende Gutachten der Projektentwicklung zurückgewiesen werden.

Vergleichbares gilt für die Einschätzung des **BUND, NABU, Pollichia** und **Kreisverwaltung Trier-Saarburg**: Die vermutete Brutstätte eines Uhus im Umfeld der Prüffläche 17 lag gemäß Aussagen des Forstreviers Greimerath in einem Abstand von 2 km.

Die Anregung zum Verzicht auf die Potenzialflächen 14 und 17 aus artenschutzrechtlichen Gründen konnte mit Hinweis auf die den Ausschlusskriterien zugrunde liegende Rahmenstudie Artenschutz zurückgewiesen werden. Der 3.000-m-Radius um den Schwarzstorchhorst war ebenfalls eingehalten.

Hinsichtlich des Vorkommens der Mopsfledermaus wurde auf die im Genehmigungsverfahren bezüglich der konkreten Standorte zu erteilenden Auflagen verwiesen, für die Ebene Flächennutzungsplanung wurde die Anregung von **BUND, NABU und Pollichia** auf artenschutzrechtliche Gutachten sowie die Einhaltung einer 5-km-Schutzzone, auch aufgrund des diffusen Vorkommens, zurückgewiesen.

Auf Nachfrage bei Experten konnten die bei der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** angenommenen Stollen als Fledermaushabitate im Bereich der Fläche 5 nicht bestätigt werden, die Anregung wurde somit begründet zurückgewiesen.

Infrastruktureinrichtungen

Aus der Anregung des **Landesbetriebes Mobilität (LBM)** wurde die Berücksichtigung der Bauverbotszonen zu klassifizierten Straßen als Ausschlussflächen (Bundes- und Landesstraßen: 20 m; Kreisstraßen: 15 m) übernommen, darüber hinaus gehende Abstände wurden mit Hinweis auf die im Flächennutzungsplanverfahren nicht bekannten Größen von Anlagen und folglich der Kipphöhen zurückgewiesen.

Denkmalschutz

Die Anregung der **Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie Außenstelle Trier**, zum Ausschluss der als Bodendenkmale kartierten Bereiche in den Flächen 5, 6 und 8 wurde mit Hinweis auf die Prospektionsgrabungen und die standortbezogenen Bewertungen im Einzelfall zurückgewiesen.

5 Anpassung des Konzeptes

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat 2015 stattgefunden. Der Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung wurde 2017 gestellt, der Entscheid konnte im Februar 2018 vorgelegt werden.

Die Erörterung und Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen ist aufgrund dessen in zwei Schritten durchgeführt worden. Nach dem ersten Schritt im Jahr 2015, nach Vorliegen der Stellungnahmen, ist entschieden worden, auf der Basis des zu diesem Zeitpunkt aufgrund des Abwägungsergebnisses vorliegenden Konzeptes die Abweichung von den Zielen der Raumordnung zu beantragen (siehe oben, Kapitel 2). Dies erfolgte 2017. Nach Vorliegen des Zielabweichungsbescheides vom 19.02.2018 ist auf dessen Ergebnis –dem nicht widersprochen werden sollte- eine abschließende Abwägung zu den Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Zielabweichungsbescheides durchgeführt worden.

In diesem Zusammenhang war vor dem Verfahrensschritt der Offenlage die Anpassung des Plankonzeptes, konkret die Zuordnung der harten und weichen Ausschlusskriterien auf Basis der Zielaussagen der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV, erforderlich, siehe Teil A der Begründung mit Umweltbericht, Kapitel 6.

6 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

6.1 Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

Raumordnung

Aufgrund des Beschlusses, die Planung an das Ergebnis des Zielabweichungsbescheides anzupassen, ist den Anregungen der **Planungsgemeinschaft Region Trier** zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung des geltenden Raumordnungsplanes sowie der Beachtung des Entwurfes zum Raumordnungsplan (ROPneu 2014) vollumfänglich gefolgt worden.

Auf Anregung der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** ist der Grundsatz G 164, der besagt, dass die Ansiedlung der Windenergieanlagen möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen, soll berücksichtigt worden (siehe Teil A, Kapitel 3.1 der Begründung mit Umweltbericht).

Die von der Kreisverwaltung genannten raumordnerischen Zielvorgaben sind aufgrund der Anregungen sowie auch bereits in der Planung berücksichtigt worden. Für die Planung ist zudem eine Anpassung an die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens erfolgt, so dass die Belange

der Raumordnung vollumfänglich berücksichtigt sind. Siehe hierzu auch Begründung mit Umweltbericht, Teil A, Kapitel 3 und 6.

Die Anregungen zur Problematik der Befreiung von den Schutzziele der Naturpark—Verordnung, insbesondere der Kernzonen (Prüfflächen 14 und 17), haben durch den Wegfall der innerhalb der Kernzonen ausgewiesenen Flächen keinen Bestand mehr. Aufgrund der Ablehnung des Antrags auf Abweichung von Ziel 163d des LEP IV, 3. Änderung im entsprechenden Zielabweichungsverfahren wurde in der weiteren Planung die Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen in Naturpark-Kernzonen nicht weiter verfolgt.

Die Sonderbaufläche 6 wurde aufgrund der Anregung der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** nachrichtlich im Umfang des Vorranggebietes gemäß geltendem Raumordnungsplan sowie in dem Umfang, in dem es den Zielen des LEP IV entspricht, dargestellt.

Tabukriterien

Aufgrund der 3. Änderung des LEP IV sind die harten und weichen Tabukriterien auf ihre Zuordnung und Anwendung hin überprüft worden. Die Beschlüsse hat der Verbandsgemeinderat als zuständiges Gremium gefasst. Der Anregung der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** wurde somit entsprochen.

Abstände zu Siedlungsflächen, Umzingelung, Immissionsschutz

Die **Kreisverwaltung** hatte angeregt zu erläutern, ob der gewählte Abstand von 800 m zu Gebieten, die der Erholung dienen, ausreichend sei. Die Auswahl des Abstandes basiert auf den Angaben im Rundschreiben Windenergie (MWKEL et al, 2013). Die Begründung ist entsprechend ergänzt worden, siehe Teil A, Kapitel 6.3, Nr. II.2b.

Die Anregung der **Ortsgemeinde Merzkirchen** zu ihrer möglichen Umzingelung wurde dadurch gefolgt, dass aufgrund der Ziele des LEP IV, 3. Teilfortschreibung, die Flächen 14 und 17 aus den vorangegangenen Verfahrensschritten nicht mehr dargestellt werden.

Die Anregungen der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht** zum Immissionsschutz sind –soweit auf Ebene der Flächennutzungsplanung möglich– durch die Siedlungsabstände vorsorglich berücksichtigt.

Berücksichtigung Planungen der Nachbargemeinden

Auf Anregung der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** sind die Planungen der Gemeinde Perl im benachbarten Saarland überprüft und bei der Darstellung der Fläche 8 in der Argumentation berücksichtigt worden, siehe Teil C, Kapitel 2.1.3 der Begründung mit Umweltbericht.

Natura 2000

Für alle FFH- und Vogelschutzgebiete, die im Gebiet der VG Saarburg bzw. im Umkreis der darzustellenden Sondergebiete liegen, sind entsprechende Verträglichkeits-Vorprüfungen erstellt und in der Planung berücksichtigt worden. Den Anregungen der **Kreisverwaltung - Untere Naturschutzbehörde** wurde somit entsprochen.

Ebenfalls entsprochen wurde der Anregung der **Ortsgemeinde Freudenburg**, FFH-Gebiete nicht pauschal als Ausschlusskriterien anzunehmen, insbesondere bezüglich des FFH-Gebietes Serriger Bachtal und Leuk und Saar. Diese Vorgehensweise entspricht auch weiterhin den Zielen des LEP IV, 3. Änderung. Das Gebiet zählt nicht zu den gemäß Ziel 163d zum Ausschluss

definierten FFH-Gebieten mit sehr hohem Konfliktpotenzial, die gemäß ‚Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz‘ zum Ausschluss definiert sind.

Naturpark

Aufgrund des Wegfalls der von der Lage innerhalb des Naturparks bzw. der innerhalb von Naturpark-Kernzonen vorrangig betroffenen Flächen 14 und 17 nach dem Zielabweichungsverfahren konnten den Anregungen der **Kreisverwaltung** zu diesem Themenpunkt gefolgt und die dortigen Bedenken ausgeräumt werden. Dies gilt vergleichbar für die Anregungen in der Stellungnahme der **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.**

Artenschutz

Aufgrund der neuerlichen Überprüfung von Gutachten zum Rotmilan und Erkenntnissen zur wechselnden Anlage von Horsten bei dieser Art wurde entschieden, im überarbeiteten Plankonzept die Horstschutzzonen des Rotmilans nicht mehr als Ausschlussflächen zu berücksichtigen. Diese Vorgehensweise berücksichtigt die Stellungnahme der **Ortsgemeinde Freudenburg**.

Die Anregung der **Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland** zur Berücksichtigung einer Abstandsfläche zu den Vogelschutzgebieten Saargau-Bilzingen-Fisch und Renglichberg wurde umgesetzt. Ebenfalls sind entsprechende Verträglichkeitsvorprüfungen erstellt worden.

Wasserschutzgebiete

Die Anregungen des **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** zu Wasserschutzgebieten sind in die Begründung mit Umweltbericht integriert worden, siehe Teil A, Kapitel 6.2.1, Nr. II.6a und II.6b

Forstwirtschaft / Laubwaldbestände älter als 120 Jahre

Der Anregung der **Zentralstelle der Forstverwaltung i.V. mit dem Forstamt Saarburg** zur Zuordnung von Waldflächen bei der Auswahl und Anwendung der Tabukriterien wurde dadurch stattgegeben, dass die Planung an die Ziele des LEP IV 3. Änderung anzupassen ist, wonach gemäß Ziel 163d Laubwaldbestände älter als 120 Jahre von Windkraftanlagen frei zu halten sind. Dies stellt zukünftig ein hartes Kriterium dar.

Aufgrund des Ausschlusses der Flächen in der Naturpark-Kernzone (Nr. 14 und Nr. 17) gemäß Zielabweichungsbescheid vom 19.02.2018 werden auch Waldflächen und forstliche Vorrangflächen nicht mehr überplant. Der Anregung wurde somit durch die Anpassung der Planung an das LEP IV, 3. Änderung, gefolgt.

Redaktionelles / Hinweise

Der Hinweis der **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** zu möglicherweise in den Sondergebieten vorhandenen Westwallrelikten ist obsolet, da die betroffene Fläche 17 nicht mehr Gegenstand der weiteren Planung sein konnte.

Zur durch die **Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie, Außenstelle Trier** vorgelegten Liste der archäologischen Fundstellen wurde auf die nachgeordnete Einzelfallgenehmigung verwiesen.

Ein Verweis auf den Ablageort der Kartendarstellungen ist auf Anregung der **Kreisverwaltung** in die Begründung integriert worden. Die Informationen zu den Beschlüssen des VG-Rates sind in der Begründung i.R. einer Verfahrensübersicht ergänzt worden, siehe auch hier, Kapitel 2.

Der Hinweis der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Obere Naturschutzbehörde** auf das Erfordernis der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Schutzzwecken des Naturparks und der Kernzonen wurde zur Kenntnis genommen. Nach Anpassung der Planung an den Zielabweichungsbescheid –Berücksichtigung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV- liegen hier keine Konflikte mehr vor.

6.2 Zurückweisung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

Raumordnung

Die Anregung der **Ortsgemeinde Kirf** zur Nicht-Zulassung des Repowerings in der Fläche 6 – Vorranggebiet der Raumordnung- wurde mit Hinweis auf die Entscheidung auf Genehmigungsebene zurückgewiesen. Das Gebiet ist nur noch in dem Umfang dargestellt, wie es den Zielen des LEP IV, 3. Teilfortschreibung, entspricht.

Infrastruktur

Die Anregung der **Creos Deutschland GmbH** zur Gefährdungsbeurteilung die Gashochdruckleitung und das zugehörige Steuerkabel betreffend konnte begründet mit Hinweis auf die Klärung im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zurückgewiesen werden.

Siedlungsabstände, Umzingelung, Immissionsschutz

Die von der **Ortsgemeinde Kirf** angeregte Prüfung der Umzingelungswirkung des Ortsteils Beuren durch die Prüffläche 8 im Süden könnte begründet zurückgewiesen werden, Fotomontagen wurden vorgelegt.

Die Anregung der **Ortsgemeinde Trassem** zur Erweiterung der Siedlungsabstände wurde mit Darlegung der begründet gewählten Abstände und der Anforderung, der Windkraft substanziell Raum zu geben, zurückgewiesen.

Die Anregung der **Verbandsgemeinde Kell am See** bezüglich des Immissionsschutzes für die Siedlung Vierherrenborn war aufgrund des Wegfalls der am Grenzbereich der Verbandsgemeinden geplanten Sondergebiete Nummern 17 durch Berücksichtigung des Zielabweichungsbescheides in der weiteren Planung nicht mehr von Bedeutung.

Artenschutz

Die Anregungen von **BUND, NABU und Pollichia** auf die Verwendung für die Einwänder nicht zugänglicher Gutachten konnte mit Hinweis darauf, dass dies bei Drittgutachten privater Projektierer im Einzelfall nicht gegeben sein kann, zurückgewiesen werden.

Die Anregungen zur Erstellung artenschutzrechtlicher Gutachten bereits auf FNP-Ebene ist mit Erläuterung der Berücksichtigung bekannter Belange aus vorhandenen Gutachten, die Problematik der Erstellung solcher Gutachten auf der FNP-Ebene (ohne Kenntnis des konkreten Anlagenstandortes) und die Auswertung der kreisweiten Studie zur Mopsfledermaus (Kapitel 6.3.5 und 6.5.4 der Begründung mit Umweltbericht) zurückgewiesen worden. Dies gilt auch für die

vergleichbaren Anregungen der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg**. Da die von den in der Stellungnahme beschriebenen artenschutzrechtlichen Themen betroffenen Gebiete 14 und 17 aufgrund des Zielabweichungsbescheides entfallen sind, war ein weiteres Eingehen auf Gutachten nicht erforderlich.

Darüber hinaus wurde erörtert, dass weitergehende faunistische Kartierungen zu Fledermäusen und zur Avifauna die Kenntnis des zu beurteilenden WKA-Standortes einschl. Erschließung (Rodungsfläche) voraussetzen. Im Einzelgenehmigungsverfahren sind daher, abhängig von der konkreten Lage der Windkraftanlagen und deren Erschließung, ggf. standortbezogene vertiefende Untersuchungen und eine Raumfunktionsanalyse i.R. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Darauf wird in den Standortbögen zu den Potenzialflächen hingewiesen.

Auch die Stellungnahme der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** wurde mit vergleichbarem Ansatz und unter Verweis auf die Erörterung des Themas Artenschutz in der Begründung mit Umweltbericht in Teil B, Kapitel 2.1.3 und 2.3.4, Schutzgut Pflanzen und Tiere, zurückgewiesen. Aufgrund des Wegfalls der aus Sicht des Artenschutzes vorrangig betroffenen Flächen 14 und 17 nach dem Zielabweichungsverfahren konnten die Bedenken weitestgehend ausgeräumt werden.

Aufgrund der neuerlichen Überprüfung von Gutachten zum Rotmilan und Erkenntnissen zur wechselnden Anlage von Horsten bei dieser Art wurde entschieden, im überarbeiteten Plankonzept die Horstschutzzonen des Rotmilans nicht mehr als Ausschlussflächen zu berücksichtigen.

Die voranstehend geführte Argumentation hat auch die Stellungnahme der **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.** entsprechend zurückgewiesen.

Die Anregung der **Ortsgemeinde Freudenburg** gegen die Berücksichtigung der Rahmenstudie Windenergie als (teilweises) Ausschlusskriterium wurde mit Hinweis auf die mögliche Anpassung dieses Kriteriums bei Vorlage konkreter Gutachten zurückgewiesen.

Die Anregung der **Verbandsgemeinde Kell am See** und ihrer Ortsgemeinden bezüglich der Fledermausarten und Vogelvorkommen war aufgrund des Wegfalls der am Grenzbereich der Verbandsgemeinden geplanten Sondergebiete Nummern 17 durch Berücksichtigung des Zielabweichungsbescheides in der weiteren Planung nicht mehr von Bedeutung.

Landschaftsbild, Erholung / Tourismus

Zur Anregung von **BUND, NABU und Pollichia** zur nicht ausreichenden Berücksichtigung der landschaftlichen Schönheit, Eigenart und Vielfalt als Grundlage des touristischen Potentials in der Region konnte wie folgt argumentiert werden:

Die Betrachtung in den Kapiteln 6.3.1 der Begründung (Teil A) und 2.1.4 und 2.3.5 der Begründung (Teil B – Umweltbericht) ist anhand der kreisweiten Studie „Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten“ sowie computergestützten Visualisierungen (siehe Anlage 3 der Begründung). Im Verlauf der Planung wurden auf Grundlage der Empfehlung des Umweltberichtes bereits einzelne Gebiete zum Schutz der Landschaft und Erholung ausgeschlossen:

Der landschaftlichen Schönheit, Eigenart und Vielfalt als Grundlage des touristischen Potentials in der Region wurde außerdem über den Ausschluss der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Lahikula-Flächen) Stufe I-III berücksichtigt. Aufgrund des Wegfalls der Flächen 14 und 17 gemäß Zielabweichungsbescheid waren nur noch die Flächen 5 und 8 von der Anregung betroffen. Auch auf dieser Grundlage konnte sie zurückgewiesen werden.

Mit vergleichbarer Argumentation wurden die die Flächennutzungsplanung betreffenden Anregungen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes Rheinland-Pfalz (**DEHOGA**) für die verbleibenden Flächen 5 und 8 zurückgewiesen. Ergänzend wurde dargelegt, dass der Verzicht auf die Darstellung von Sondergebieten einer unbegründeten Verhinderungsplanung gleich käme.

Die voranstehenden Aussagen gelten analog für die Stellungnahmen der **Kreisverwaltung** und der **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.** zu dieser Thematik.

Die Anregung der **Ortsgemeinde Serrig** wurde zurückgewiesen: Der im Verfahren ergangenen Empfehlung des Umweltberichtes, die sensibelsten Flächen des ‚Landschaftsbildes Erholung‘ auszuschließen, wurde bereits gefolgt. Sie sind bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht mehr Bestandteil der Planung gewesen.

Darüber hinaus wurde erläutert, dass die Planung von Konzentrationszonen insbesondere das Ziel hat, ‚Wildwuchs‘ oder auch ‚Verspargelung der Landschaft‘ zu vermeiden. Diesem Ziel kommt die Verbandsgemeinde durch die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nach.

Die Anregung der **Ortsgemeinde Taben-Rodt**, u.a. zur Anordnung von Windkraftanlagen auf einzelnen Flächen wurde mit Hinweis auf die Berücksichtigung auch des Faktors Landschaftsbild in der Genehmigungsplanung zurückgewiesen.

Die Anregung der **Stadt Saarburg**, die Ausweitung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften betreffend, wurde mit Hinweis auf die bereits erfolgte Berücksichtigung, sowohl als hartes als auch als weiches Tabukriterium, begründet zurückgewiesen. Dies gilt auch bezüglich der Anregung, den Gutachter des Landes mit einer Überprüfung der dargestellten Sondergebiete zu beauftragen. Aufgrund des Wegfalls der ehemals geplanten Flächen 14 und 17 stellt sich diese Frage nicht mehr.

Die Anregung der **Stadt Saarburg** zur betriebswirtschaftlichen Gegenrechnung von Erträgen aus der Windkraftnutzung und des Tourismus wurde begründet zurückgewiesen – dies ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, einer reinen Flächenplanung, nicht möglich. Belastbare Studien zur Einschränkung des Tourismus durch die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen (im Mittelgebirgsraum) liegen nicht vor.

Die Anregung der **Saar-Obermosel-Touristik**, insbesondere zur Berücksichtigung von Wanderwegen, wurde begründet durch die Darlegung der Beurteilung des Landschaftsbildes in Begründung und Umweltbericht zurückgewiesen. Die Entnahme der Flächen 14 und 17 aufgrund der Lage in der Naturpark-Kernzone –Berücksichtigung des Zielabweichungsbescheides- entspricht den Anregungen.

Vergleichbar ist die Berücksichtigung der Stellungnahme des **Tourismus- und Heilbäderverbandes Rheinland-Pfalz** behandelt worden. Auch die Stellungnahme der **Verbandsgemeinde Kell am See mit zugehörigen Ortsgemeinden** das Landschaftsbild im Bereich der VG-Grenzen betreffend konnten mit vergleichbarer Argumentation zurückgewiesen werden.

Wasserschutzgebiete, Vorranggebiete Grundwasserschutz

Die Anregung der **Gemeinde Mettlach** und der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**, zum grenzüberschreitenden Trinkwasserschutzgebiet „Hundscheid, Weißenborn und Eschenbruch“ im Bereich der Fläche 17c wurde mit Hinweis auf das noch nicht eingeleitete Verfahren zur Kenntnis genommen. Aufgrund des negativen Zielabweichungsbescheides zu den angesprochenen Flächen bestand kein weiterer Klärungsbedarf.

Hinsichtlich der Vorranggebiete für die Sicherung der Grundwasservorkommen waren Abstimmungen mit zuständigen Fachstellen entsprechend der Vorgaben des BauGB im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und im Rahmen des Antrags auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung erfolgt. Aufgrund der hier vorliegenden Ergebnisse sind keine weiteren Abstimmungen erforderlich. Der Anregung der **Kreisverwaltung** war folglich entsprochen.

Entsprochen war durch die Auswahl und Anwendung der harten und weichen Tabukriterien auch der Anregung des **Gesundheitsamtes bei der Kreisverwaltung** zum Ausschluss der Wasserschutzgebiete Zone I und II.

Immissionsschutz

Die Anregung des **Gesundheitsamtes bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg** zur Problematik ‚Schattenwurf‘ wurde mit Hinweis auf die noch nicht bekannten Standorte von Windkraftanlagen als Voraussetzung für aussagekräftige Schattenwurfanalysen für die Ebene der Flächennutzungsplanung begründet zurückgewiesen.

Natura 2000

Entgegen der Auffassung der **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.** gehören FFH- und Vogelschutzgebiete nicht pauschal zu den harten Kriterien. Die Anregung wurde mit Hinweis auf den Umgang mit diesen Gebieten in der Planung zurückgewiesen. Siehe auch Begründung mit Umweltbericht, Teil A, Kapitel 6.2.1 Nr. I.3a, Kapitel 6.3.1, Nr. II.9 und Teil B, Kapitel 2.3.4

Landwirtschaft

Die Anregungen der **Landwirtschaftskammer** zu Kompensationsmaßnahmen zu der Regelung von Zuwegungen wurden für die Ebene der Flächennutzungsplanung zurückgewiesen, da diese keine Regelungskompetenz über konkrete Standorte und Kompensationsflächen besitzt.

Flächenanteile der Sondergebiete am Gebiet der Verbandsgemeinde

Die Anregung der **Ortsgemeinde Ayl** und der **Stadt Saarburg**, nur maximal 2 % der Fläche der Verbandsgemeinde als Sondergebiete für Windkraftanlagen auszuweisen, wurde grundsätzlich zurückgewiesen. Aufgrund der Planänderung nach Zielabweichungsbescheid liegt der Flächenanteil nun ohnehin unter 2%.

Forstwirtschaft / Laubholzbestände älter als 120 Jahre

Die Anregung der **Ortsgemeinde Freudenburg** zur Entnahme der alten Laubwaldbestände (> 120 Jahre) aus den Tabukriterien wurde u.a. mit Hinweis auf die Ziele des Landesentwicklungsprogrammes (LEP), 3. Teilfortschreibung, zurückgewiesen.

Ebenfalls zurückgewiesen wurde die Anregung zur Definition dieser Wälder für das vorliegende Verfahren der Flächennutzungsplanung. Die VG hat hier keinen Spielraum, die Definition erfolgt über die Forstbehörde.

Geologie

Die Anregung der **Ortsgemeinde Serrig** zur Erstellung eines Bergbau-Gutachtens wurde mit Hinweis auf die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau zurückgewiesen. Demnach sind keine Forderungen nach einer Änderung der geplanten Sonderbauflächen für Windenergie ableitbar, die Fragestellung richtet sich an die Genehmigungsebene. Die Beurteilung kann erst anhand konkreter Anlagenstandorte und geologischer Untersuchungen / Baugrunduntersuchungen erfolgen. Vergleichbar auch die Zurückweisung der Anregung der **VG Kell am See**.

Klimagutachten

Die Anregung der **Stadt Saarburg** zur Erstellung eines klimatologischen Gutachtens für die auf den Hunsrückhöhen möglichen Windkraftanlagen wurde zurückgestellt, aufgrund des Wegfalls der Flächen 14 und 17 nach Berücksichtigung der Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV liegt zudem keine Betroffenheit mehr vor.

7 Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

7.1 Berücksichtigung der von Seiten der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Abgrenzung des Gebietes 6 bei Kirf

Die östliche Grenze wurde aufgrund der Stellungnahme angepasst:

In der Planzeichnung wurde klar stellend das Ziel 163i gekennzeichnet, dass bei Repowering unter bestimmten Voraussetzungen ein Heranrücken von Windkraftanlagen bis zu 900 m an den Siedlungsrand ermöglicht. In diesem Zusammenhang wurde entschieden, auch die östliche Abstandsfläche –Kriterium Artenschutz innerhalb eines bereits mit Windkraftanlagen bebauten Sondergebietes- redaktionell anzupassen.

Die Bedeutung des Ziels 163i für das Gebiet 6 bei Kirf ist klar stellend in Planzeichnung und Begründung wiedergegeben worden.

Auswirkungen der Planung auf die bestehenden Windenergieanlagen

Die Begründung ist redaktionell um die Darlegungen zur Berücksichtigung der privaten Belange der Betreiber im Rahmen der Erörterung des Umgangs mit dem Vorranggebiet bei Kirf ergänzt worden.

Planrechtfertigung: Mangelnde Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Anregung wurde dahingehend gefolgt, dass die Ausführungen zum Planungserfordernis in der Begründung weiter ausgeführt worden sind (Teil A, Kapitel 1).

7.2 Zurückweisung der von Seiten der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Wiederaufnahme der Fläche 17 (Irsch, Serrig, Hundscheid)

Die Anregung wurde mit der Tatsache zurückgewiesen, dass zum heutigen Zeitpunkt und Kenntnisstand ein Flächennutzungsplan mit Darstellungen von Sondergebieten für Windkraftanlagen innerhalb der Naturpark-Kernzonen aufgrund der dann nicht erfüllten Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht genehmigungsfähig ist. Naturpark-Kernzonen sind gemäß Ziel 163d des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV, 3. Teilfortschreibung dem harten Ausschlusskriterium zuzuordnen.

Wiederaufnahme der Fläche Irsch Nord

Generell kommt dem Belang des Landschaftsschutzes und des Landschaftsbildes in der Verbandsgemeinde eine hohe Bedeutung zu, die sich in der Anwendung der Kriterien und der Gewichtung der Belange niederschlägt. Im Rahmen der Auswahl und Anwendung der weichen Ausschlusskriterien ist begründet entschieden worden, die landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Stufe III (Stufe I und II sind harte Kriterien gemäß LEP IV) aufgrund der Bedeutung der Landschaft, insbesondere der Saargaurandhöhen, für die Naherholung und den Tourismus, auch als Wirtschaftsfaktor, als Tabukriterien anzuwenden. Die Flächen liegen zudem außerhalb der Flächen geringster Risiken gemäß der kreisweiten Rahmenstudie Artenschutz –gesonderte Gutachten, um dies zu widerlegen, sind nicht vorgelegt worden- sowie teilweise innerhalb eines FFH-Gebietes.

Flächenangebot unter 2 % der Fläche des Verbandsgemeindegebietes

Mit dem Hinweis, dass es sich um eine Soll-Formulierung (Grundsatz) des Landes und nicht um ein Ziel der Raumordnung handelt, ist die Anregung zurückgewiesen worden.

Abgrenzung des Gebietes 6 bei Kirf

Die westliche Grenze ist nicht, wie vermutet, durch die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Vorrangflächen als Ausschlusskriterium erfolgt, sondern aufgrund der Beachtung des Vogelzugkorridors.

Abgrenzung des Gebietes Nr. 8

Die folgenden Anregungen sind zurückgewiesen worden:

Aufgrund der großen Bedeutung des Vogelschutzgebietes und der Bedeutung des Vogelzugs im Saargau, wie auch in der Natura-2000-Vorprüfung dargelegt, ist aus Sicht der Verbandsgemeinde eine Reduzierung des Gebietes 8 in seinem westlichen Teil unabdingbar. Diese Entscheidung resultiert auch aus den im Verfahren hierzu eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden.

Die in den FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen vorgeschlagenen Ausschlüsse der genannten Waldflächen waren begründet erfolgt und auch vom Forst bestätigt worden. Gerade in den Randbereichen der FFH-Gebiete können besondere Rahmenbedingungen herrschen, die den Ausschluss der genannten Waldflächen rechtfertigen.

Die Reduzierung der Abstände zu Einzelgehöften ist mit Verweis auf die in der Begründung getroffenen Aussagen zur Festlegung der angewandten Siedlungsabstände, auch vor dem Hin-

tergrund der bedrängenden Wirkung, abgelehnt worden. Auch die Reduzierung der Abstände zu Gewerbegebieten wurde zurückgewiesen, hier auch mit der möglichen Einschränkung der gewerblichen Entwicklung aufgrund einer ggf. durch Windkraftanlagen entstandenen Geräuschvorbelastung (siehe auch Kapitel 6.2.2 der Begründung mit Umweltbericht).

Verfahren

Die Anregungen zum Ablauf des Verfahrens

- Fehlerhafte und verspätete Bekanntmachung
- Nichtbeachtung der grenzüberschreitenden Beteiligung, § 4a Abs. 5 BauGB
- Verletzung des Beachtungsgebots gem. § 4 Abs. 1 ROG

konnten begründet zurückgewiesen werden: Die Bekanntmachung ist fristgerecht erfolgt, die grenzüberschreitende Unterrichtung hat nach Maßgabe des Gesetzes stattgefunden, obwohl keine erheblichen Beeinträchtigungen des Nachbarstaates vorliegen, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind beachtet, wie in der Begründung insbesondere bei der Erörterung der Auswahl und Anwendung der harten und weichen Tabukriterien dargelegt worden ist.

Die Anregung zur Verlagerung der folgenden Kriterien auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens

- Ausschluss FFH-Gebiet
- Ausschluss II. 7A Artenschutz Flächen außerhalb geringste Risiken (FOA 2012)
- Abstand Einzelhof 500 m
- Abstand Gewerbegebiet 500 m
- Abstand zum Vogelschutzgebiet Renglichberg 500 m

ist mit entsprechenden Begründungen und mit Hinweis auf die Ausführung in Begründung mit Umweltbericht zurückgewiesen worden.

8 Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie grenzüberschreitende Beteiligung und Unterrichtung der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB)

8.1 Berücksichtigung von im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der grenzüberschreitenden Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen

Raumordnung

Der Anregung der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** ist gefolgt worden: Die Klarstellung in der Planzeichnung zur nachrichtlichen Darstellung des Vorranggebietes bei Kirf i.V. mit dem Ziel 163 i der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV (900 m Abstand für Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten der Raumordnung unter bestimmten Rahmenbedingungen des Repowerings) ist in die Planzeichnung übernommen worden.

Redaktionelle Änderungen, Hinweise

Richtfunk

Gemäß Anregung der **Bundesnetzagentur** ist die Begründung um einen Hinweis für die Betreiber zu Richtfunkstrecken ergänzt worden, siehe Standortbögen in Teil C Begründung Teil 3 – Erörterung der Ergebnisse, Abwägung.

Forstwirtschaft

Die Begründung ist entsprechend der Anregung des **Forstamtes Saarburg** um den Hinweis auf die bevorzugte Bebauung von Windwurfflächen ergänzt worden (siehe Teil C, Kapitel 2.3.1 zur Prüffläche 8 der Begründung mit Umweltbericht).

Geologie

Hinweise zu den Regelwerken zu Baugrundgutachten gemäß Stellungnahme des **Landesamtes für Bergbau und Geologie** sind in die Begründung mit aufgenommen worden.

8.2 Zurückweisung von im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der grenzüberschreitenden Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen

Artenschutz

Die Anregung des **NABU** zur Wiederaufnahme der Horstschutz zonen für Rotmilanhorste in die weichen Ausschlusskriterien ist mit Verweis auf die Ausführungen in der Begründung mit Umweltbericht zurückgewiesen worden:

- Begründung Teil A Punkt 6.3.1 zur Nicht-Anwendung der Abstände zu den Horsten im Rahmen der Ermittlung und Anwendung der Kriterien mit folgender Begründung: ‘Um eine ständige Veränderung der Plankulisse im FNP mit einem zeitlichen Gültigkeitshorizont von ca. 15 Jahren zu verhindern, werden Rotmilanhorste bzw. die Abstandflächen ab dem Verfahrensstand Entwurf zur Offenlage nicht mehr als Ausschlusskriterium angewandt.’
- Begründung Teil B – Umweltbericht, Kapitel 2.1.3 und 2.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere – Artenschutz/Vögel zu Vorkommen und Auswirkungen der Planung
- Begründung Teil C – Tabellen mit Hinweisen auf die Vorkommen im Umfeld der Prüfflächen

Wasserschutzgebiete

Die Anregung der **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.** zur Wiedergabe technischer Voraussetzungen in Wasserschutzgebieten ist für die Ebene der Flächennutzungsplanung mit Verweis auf die Erfordernisse auf der Ebene der Genehmigungsplanung zurückgewiesen worden.

Geologie

Die Anregung des **Landesamtes für Bergbau und Geologie** zur Berücksichtigung von Abständen zu Erdbebenmessstationen (hier: Station Wormeldange) wurde mit Hinweis auf nicht ausreichend vorliegenden Erkenntnisse zur tatsächlichen Störung durch Windkraftanlagen, die einen Ausschluss von Flächen begründen könnten, zurückgewiesen.

Tourismus

Die Anregung der **Saar-Obermosel-Touristik** die mögliche Sichtbeeinträchtigung von Wanderwegen betreffend wurde mit Hinweis auf die Möglichkeiten bei konkreten Standortplanungen (z.B. Kulissenpflanzungen) und die begrenzte potenzielle Beeinträchtigung (u.a. Richtungsänderung von Wegen) zurückgewiesen.

Wiederaufnahme der ehemals geplanten Sondergebiete bei Irsch:

Die von der **Ortsgemeinde Irsch** geltend gemachten Anregungen sind zurückgewiesen worden. In der Kommentierung wurde dazu ausführlich erläutert, dass keine Grundlage zur Darstellung dieser Flächen mehr besteht, da die Lage in der Naturpark-Kernzone eine Darstellung verhindert: Naturpark-Kernzonen sind seit der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV gemäß Ziel 163 d Ausschlussflächen für Sondergebiete für Windkraftanlagen. Eine Abweichung von diesem Ziel ist durch die Verbandsgemeinde beantragt, aber negativ entschieden worden. Aufgrund der Nicht-Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wäre dieser bei Darstellung der Sondergebiete in diesem Bereich nicht genehmigungsfähig. Es wurde ebenfalls besprochen dass -sollten die gemäß Stellungnahme der Ortsgemeinde Irsch beantragten Veränderungen der Kernzone greifen, eine –spätere- Änderung des FNP in einem entsprechenden (Änderungs-)Verfahren möglich wäre.

9 Berücksichtigung der Umweltbelange

9.1 Berücksichtigung im Verfahren

Die Umweltbelange wurden im Verfahren und der Planung über

- die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien sowie
- den Umweltbericht als Teil 2 der Begründung

berücksichtigt.

Über die Anwendung der Tabukriterien sind im Rahmen der im Verfahren erfolgten Beratungs- und Abwägungsschritte alle aus umweltplanerischer Sicht hochwertige bzw. empfindliche Bereiche aus der Planung ausgeschlossen worden. Siehe hierzu Kapitel 6 der Begründung:

In einem ersten Schritt ist die Ermittlung der Tabuflächen, in denen die Errichtung oder der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen ist bzw. wird erfolgt:

„harte“ Tabukriterien: aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sind WEA ausgeschlossen (siehe hierzu Kapitel 6.2):

- Ziele der Raumordnung
- gesetzliche Vorgaben des Fachrechts

„weiche“ Tabukriterien: weitere städtebauliche/fachliche Gründe, die i.S. einer Abwägung durch die VG den Ausschluss von WEA begründen (siehe hierzu Kapitel 6.3), u.a.:

- weitere Schutzgebiete/-objekte des Natur- und Fachrechts
- städtebauliche Siedlungsabstände
- artenschutzrechtliche Risikobereiche

- Infrastrukturabstände (Straßen, Stromfreileitungen, Fluggelände)
- Mindestflächengröße
- Mindestwindgeschwindigkeit

In einem weiteren Schritt wurden ergänzende weiche Tabukriterien ermittelt:

„weiche“ Tabukriterien –im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie in der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB als „Restriktionen“ bezeichnet: Die Kriterien werden nicht direkt zum Ausschluss angewandt, sondern sind im Rahmen des Umweltberichtes und der weiteren Abwägung in Bezug auf den Bau von Windkraftanlagen (siehe hierzu Umweltbericht im Teil B dieser Begründung) zu überprüfen.

Der Umweltbericht als Teil 2 der Begründung hat die nach Anwendung der oben angeführten Tabukriterien sich ergebende Potenzialflächen als sogenannte Prüfflächen untersucht und die erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter ermittelt und bewertet. Für die besonders hochwertigen Bereiche aus Sicht von Natur und Landschaft sowie Vorsorgeschutzaspekten für den Menschen als Schutzgut in der Umweltprüfung ist der Ausschluss vorgeschlagen worden. Der Verbandsgemeinderat ist den Vorschlägen des Umweltberichtes und somit den Ergebnissen der Umweltprüfung gefolgt und hat einzelne Flächenanteile der Prüfflächen zum Ausschluss berücksichtigt.

Die Sondergebiete für Windenergieanlagen befinden sich alle im westlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes, da der östliche Teil durch das Ausschlusskriterium Naturpark-Kernzone und die Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften geprägt ist.

Weitere Ergebnisse der Umweltprüfung sind:

- Es besteht innerhalb der Prüfflächen ausreichend Spielraum für die konkrete Standortplanung, um lokal sensible Bereiche zu meiden und Konflikte durch geeignete Maßnahmen zu vermindern.
- Landespflegerische Zielvorstellungen des Landschaftsplanes stehen den geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht entgegen.
- Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab – über die in der Planung angewandten harten und weichen Tabukriterien hinaus – Ausschlussempfehlung bei Berücksichtigung des Vogelzugkorridors zwischen den Vogelschutzgebieten Saarburg-Bilzingen-Fisch und Renglichberg.
- Die Natura - 2000 Vorprüfungen führten begründet zu untergeordneten Flächenreduzierungen im Bereich der Fläche 5 und 8. Betroffen sind jeweils Waldflächen.

Zusätzlich werden Umweltbelange in die Planbegründung über die Aufnahme „umweltrelevanter Hinweise“ berücksichtigt. Dies betrifft folgende Belange:

- Archäologie / Denkmalschutz
- Wald- und Forstwirtschaft
- Geologie.

9.2 Verfügbare umweltbezogene Informationen:

Zum Verfahren sind die folgenden umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Aktualisierte und überarbeitete Fassung des Umweltberichtes (Kapitel 6 ff der Begründung) zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der VG Saarburg, mit folgenden wesentlichen Inhalten (Fischer Landschaftsarchitekt BDLA+bhm-Bresch-Henne-Mühlinghaus Planungsgesellschaft i.G., Trier 2018):
 - Darlegung der Inhalte des Umweltberichtes und der wichtigsten Ziele der Planung
 - Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile, differenziert zu den Schutzgütern Mensch (Arbeiten-Wohnen), Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume (Biotop, schutzwürdige Biotop und naturschutzrechtliche Schutzobjekte, Biotopverbund, windkraftsensibles Artvorkommen, Natura 2000), Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
 - Auswirkungen der Planung, differenziert zu den Schutzgütern Mensch (Geräuschimmissionen, Infraschall, Disco-Effekt, Schattenwurf, Einwurf) Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume (Biotop, Wildtiere, Artenschutz, Natura 2000), Landschaftsbild und Erholung (Naturpark) Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
 - Erörterung alternativer Planungsmöglichkeiten
 - Darlegung der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen
 - Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes
 - Allgemein verständliche Zusammenfassung
 - Standortbögen zu den Prüfflächen (Flächen nach Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien) und Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung
 - Beurteilung der einzelnen Prüfflächen
 - Integration des Landschaftsplanes
- Spezifische fachgutachterliche Aussagen im Umweltbericht - Anhang:
 - Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Schwerpunkt Vögel, Fledermäuse)
 - Natura 2000-Vorprüfungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten, insgesamt 5)
 - 3D-Echtzeitmodelle mit Übersichtskarten und beispielhaften Screenshots für die verbliebenen Prüfflächen 5, 6 und 8
- Umweltfachliche Planungen für das Gebiet der VG Saarburg
 - Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg Planteil und Bericht mit allgemeinen Angaben zum Planungsgebiet, der Beurteilung des Zustands von Natur und Landschaft und dem Landespflegerischen Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept

- jeweils bezogen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen- und Tierwelt und Landschaft- ergänzt um Hinweise zu den Zielen und Maßnahmen (u.a. zu Schutzgebieten und –objekten und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) (Fischer Landschaftsarchitekt BDLA+bhm-Bresch-Henne-Mühlinghaus, Planungsgesellschaft i. G, Trier 2015)
- Darin: Berücksichtigung der Thematik Windkraftanlagen (basierend auf dem Konzept zur frühzeitigen Beteiligung 2013) in den Kapiteln Wirkungsanalyse und Ableitung von Standortkriterien für Windkraftanlagen: Kapitel 3.1.5, 3.2.1.5, 3.2.2.5, 3.3.5, 3.4.5, 3.5.5 und zugehörige Pläne 3 und 4c; Leitlinien für die Entwicklung von Windkraftanlagen aus landschaftsplanerischer Sicht: Kapitel 4.3; Ausgleichsräume im Hinblick auf die Auswirkungen von Windkraftanlagen: Kapitel 4.4 und Teilinhalte von Plan 7a; Abhandlung zu forstlichen Ausgleichsflächen bzw. Ersatzmaßnahmen: Kapitel 4.5 und Plan 8
 - Vogelzug- und Brutvogelpotenzialkartierung. Beitrag zur Fortschreibung des FNP der VG Saarburg im Bereich der geplanten Windkraftanlagen (Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft FÖA, Trier, 2001).
 - Geplante PV-Anlage auf dem Gelände des ehemaligen Standorttruppenübungsplatzes in der Gemeinde Saarburg – FFH-Verträglichkeitsprüfung / Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen auf die angrenzenden FFH-Gebiete „Serriger Bachtal, Leuk und Saar (Gessner Landschaftsökologie, 2013)
 - Umweltfachliche Planungen über das Gebiet der Verbandsgemeinde hinaus
 - Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier, Text und Pläne (Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft –FÖA- 2012)
 - Anhang 6 zur o.g. Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde: Ergänzung der Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes (Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft –FÖA- 2012)
 - Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen i.R. der Flächennutzungsplanung: Ergänzung der Rahmenstudie Windkraft im Kreis Trier-Saarburg, Text und Pläne (Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft –FÖA- 2014)
 - Anhang 7 zur o.g. Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde: Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des LK Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der VG Thalfang am Erbeskopf, Text und Pläne, u.a. mit Sichtfeldanalysen und Fotomontagen – Auszug VG Saarburg (Fischer Landschaftsarchitekt BDLA 2012)
 - Unterlagen aus dem Verfahren, die für die dargestellten Flächen der Fassung zur Offenlage bzw. erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht mehr Gegenstand der Planung sind:

- Prüfung der grundsätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen in der Naturpark-Kernzone – Basis für den Antrag auf Zielabweichung
- 3D-Echtzeitmodelle mit Übersichtskarten und beispielhaften Screenshots für die ehemaligen Prüfflächen 14 und 17 (in der Naturpark-Kernzone) – Anteil Anhang 3
- Themenübergreifende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen
- Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) der Unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 11. Juni 2012 mit Benennung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die für das Plangebiet und das Themenfeld Windenergie maßgebend sind, zu Wasserschutzgebieten und generell zu landes- und regionalplanerischen Anforderungen, insbesondere zu einzelnen angewandten Ausschlusskriterien.
- Bescheid über Antrag der Verbandsgemeinde Saarburg auf Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung (Zielabweichungsbescheid) (SGD Nord, 19. Februar 2018) mit Zulassung der Zielabweichung für die Flächen 5 und 8a-c und Aussagen zum Umgang mit dem Gebiet Nr. 6; mit Stellungnahmen zu Grundwasserschutzgebieten, zur Lage in der Naturpark-Kernzone, (jeweils Flächen 14 und 17b und 17c), zu Vorranggebieten für die Forstwirtschaft (Flächen 5, 14, 17b und 17c), zu Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft (Flächen 5 und 8)
- Weitere umweltbezogene Informationen (darüber hinaus siehe auch Literaturverzeichnis Umweltbericht)
- Internet. (2013). <http://wildkatzenwegeplan.geops.de/>, im Internet abgerufen am 01.08.2013.
- Korn/Stübing/Isselbacher, K./Isselbacher, T (2001). Der Mornellregenpfeifer im Saargau. Das Auftreten des Mornellregenpfeifers im Entwicklungsbereich Windkraft bei Merzkirchen/Fisch und im geplanten EU-Vogelschutzgebiet bei Bilzingen (Kreis Trier-Saarburg, RLP)
- BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg; Stellungnahme zur Fortschreibung des Teillandschaftsplans Windkraft der VG Saarburg. Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände. Schreiben vom 22.11.2013

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die im Verfahren eingegangen sind –Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, 2012

- zum Arten- und Biotopschutz
- Zur Eignung der einzelnen Eignungsflächen und zu den gutachterlichen Anforderungen (Gemeinsame Stellungnahme von BUND, NABU, Pollichia, 11.12.2012)
- Zu den artenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG, Nachweise etc., auch differenziert nach dargestellten Sondergebieten, Hinweise auf Artenvorkommen (KV Trier-Saarburg, 30.01.2013)

- Zu Befreiungsmöglichkeiten in FFH-Gebieten, zum Erfordernis des Nachweises der FFH-Verträglichkeit zu einzelnen Gebieten (KV Trier-Saarburg, 30.01.2013)
- Verweis auf den „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSV & LUWG 2012) (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG), 20.12.2012)
- Zum Vorhandensein einer gemäß § 30 BNatSchG geschützten Fläche (SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, (09.01.2013)
- zum Schutzgut Landschaft und Erholung
 - Zur Bedeutung von insbesondere der technisch wenig überprägten Naturlandschaft für Erholung und Tourismus (Dt. Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), 12.12.2013)
 - Zur vertiefenden Prüfung der Fläche 14 in Bezug auf das Landschaftsbild (IHK, 18.01.2013)
 - Zur Bedeutung des Naturparks Saar-Hunsrück und die Anforderungen an die Planung bzgl. Vereinbarkeit des Schutzzwecks; zur Bedeutung des Landschaftsbildes, differenziert nach einzelnen Potenzialflächen (KV Trier-Saarburg, 30.01.2013)
 - Zur Lage der Potenzialflächen 14 und 17 innerhalb der Naturpark-Kernzone, den Befreiungsmöglichkeiten gemäß Schutzverordnung und der aktuellen Situation der Vorbelastungen, die zu einer Befreiung führen könnten (gering, Hinweis auf Planungen auf saarländischer Seite) (SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, 11.01.2013)
- zum Schutz von Wald, Land- und Forstwirtschaft
 - Zum Landeswaldgesetz, zu Schutzkategorien für Wald und die daraus resultierenden Ausschlussgründe aus Sicht der Forstverwaltung, zum Ausschluss von alten Laubwaldbeständen sowie Hinweise auf schützenswerte Biotopstrukturen im Wald. (Zentralstelle der Forstverwaltung, 16.01.2013, KV Trier-Saarburg, 30.01.2013))
- zu Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz
 - Zu Planungen in den Wasserschutzgebieten Zone I und II (KV Trier-Saarburg, Gesundheitsamt, 15.01.2013)
 - Zur Überplanung der Wasserschutzgebiete Zone II und III, Verboten und Befreiungsmöglichkeiten (KV Trier-Saarburg, 30.01.2013)
 - Vergleichbar und speziell zum Wasserschutzgebiet in Potenzialfläche 14 (SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 09.01.2013)
 - Zum Vorhandensein und zum Umgang mit oberirdischen Gewässern in den dargestellten Potenzialflächen (SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 09.01.2013)
- zum Schutzgut Mensch (Immissionsschutz und Umzingelung)
 - Zur möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Geräuscheinwirkungen, Verweis auf TA Lärm (KV Trier-Saarburg, Gesundheitsamt, 15.01.2013, SGD Nord, Gewerbeaufsicht, 14.01.2013)

- Zur Vorgehensweise bei der Berechnung von Schallimmissionen und der Berücksichtigung der schalltechnisch relevanten Vorbelastungen (SGD Nord, Gewerbeaufsicht, 14.01.2013)
- Zum Erfordernis der Fortschreibung des Landschaftsplanes (KV Trier-Saarburg, 30.01.2013)
- Hinweise auf Gutachten zu verschiedenen Umweltbelangen, die zum Windpark Britten, benachbart im Saarland, vorliegen (OG Serrig, 28.01.2013)

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die im Verfahren eingegangen sind – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, 2012

- Zum geplanten Wasserschutzgebiet Eschenbruch/Hundheim, Saarland

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind - 2015

- zum Arten- und Biotopschutz

- Zu Vorkommen spezieller Arten: Haselhuhn, Große Hufeisennase, Mopsfledermaus, zu Horstschutzzonen und Jagdhabitaten von Romilan, Schwarzstorch und Baumfalke (BUND, NABU, Pollichia, 15.11.2015)
- Zur Beurteilung des regionalen Biotopverbundes (KV Trier-Saarburg, 05.10.2015, Planungsgemeinschaft Region Trier, 25.09.2015)
- Zu artenschutzrechtlichen Prüfungen, zu Bestandserfassungen gemäß dem 'Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz' (VSV & LUWG 2012); artenschutzrechtliche Informationen über Vorkommen in den einzelnen Potenzialflächen (KV Trier-Saarburg, 05.10.2015)
- Zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die Vogelschutzgebiete Vogelschutzgebiete 6304-401 „Saargau Bilzingen / Fisch“ und das saarländische Vogelschutzgebiet 6404-306 „Renglichberg“ in Bezug auf die Verträglichkeit mit den Zielarten die Verträglichkeit mit Schutzzweck und Erhaltungszielen der Gebiete mit den Zielarten Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Laro-Limikolen; zur Bedeutung der Saargauhochfläche als Rastregion für den Mornellregenpfeifer; zum Überschreiten des 5 –km-Vorsorgeabstands zum FFH-Gebiet „Region de la Moselle superieure“ (LU0001029) die Wochenstuben von Fledermäusen betreffend (KV Trier-Saarburg, 05.10.2015)
- Hinweise auf Vorkommen in den einzelnen Potenzialflächen (Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, 24.10.2015)
- Zur Problematik von Windenergie auf Waldstandorten und zu Horstabständen (Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., 08.10.2015)
- Zu Rotmilanhorsten im Bereich der Prüffläche 14 (Ortsgemeinde Freudenburg, 15.10.2015)
- Zu der Situation der Vogelschutzgebiete und des Vogelzugs sowie der Besonderheit der Rastgebiete des Mornellregenpfeifers auf den Hochflächen des Saargaus (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Schreiben vom 02.06.2014)

- Zu Vorkommen verschiedener Arten, Sichtungen etc. im östlichen Bereich der VG Saarburg (VG Kell am See, 04.11.2015)
- zum Schutzgut Landschaft und Erholung
 - Zur Bedeutung des Landschaftsbildes, insbesondere im Umfeld des Saartals (BUND, NABU, Pollichia, 15.11.2015), sowie allgemeiner zu Landschaftsbild und Tourismus (DEHOGA, 20.10.2015)
 - Zu den Möglichkeiten einer Befreiung von den Vorgaben zur Verordnung über die Naturpark-Kernzone, zum Erfordernis von Untersuchungen bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild (KV Trier-Saarburg, 05.10.2015, Planungsgemeinschaft Region Trier, 25.09.2015, SGD Nord, obere Naturschutzbehörde, 02.11.2015)
 - Zur Berücksichtigung der sensibelsten Flächen in Bezug auf Landschaftsbild/Erholung (OG Serrig, 14.10.2015)
 - Zur Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Planungsgemeinschaft Region Trier, 25.09.2015)
 - Berücksichtigung der Belange von Erholung und Tourismus bei der Abwägung, auch im Hinblick auf die besonderen Funktionen der Gemeinden; Berücksichtigung der Planung in den Regionalen Grünzug hinein durch die Regionalplanung (Planungsgemeinschaft Trier, 25.09.2015)
 - Zur Berücksichtigung der Premiumwanderwege (Saar-Obermosel-Touristik, 22.10.2015), zu Landschaftsbild und touristischer Infrastruktur (Tourismus- und Heilbäderverband, 22.09.2015)
- zum Schutz von Wald, Land- und Forstwirtschaft
 - Zur Berücksichtigung der Vorranggebiete für die Land- und Forstwirtschaft (KV Trier-Saarburg, 05.10.2013, Planungsgemeinschaft Region Trier, 20.12.2013)
 - Zur Beurteilung der Wälder im Rahmen der Kriterienauswahl sowie Informationen zu den Waldvorkommen in den einzelnen Potenzialflächen (Zentralstelle der Forstverwaltung, 22.10.2015)
- zu Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz
 - Zum auf saarländischer Seite geplanten Wasserschutzgebiet 'Hundscheid, Weißenborn und Eschenbruch' und der Bedeutung insbesondere der Quellen für die Wasserversorgung Mettlachs (Gemeinde Mettlach, 30.11.2015)
 - Zur Bedeutung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz (KV Trier-Saarburg, 05.10.2015, Planungsgemeinschaft Region Trier, 25.09.2015)
 - Zur möglichen Gefährdung von Trinkwasserressourcen, zu den Rahmenbedingungen für Befreiungen (KV Trier-Saarburg, Gesundheitsamt, 05.10.2013)
 - Zu Vorkommen und Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, zum Umgang mit Genehmigungen in Wasserschutzgebieten (SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 12.10.2015, Verbandsgemeindewerke Saarburg, 29.09.2015)

- zum Schutzgut Mensch (Immissionsschutz und Umzingelung)
 - Zur Thematik Beschattung (KV Trier-Saarburg, Gesundheitsamt, 05.10.2015)
 - Zur Vermutung einer Umzingelungswirkung der Ortslage Beuren (OG Kirf, 26.11.2015) und der OG Merzkirchen (OG Merzkirchen, 30.11.2015) sowie der Siedlungen Vierherrenborn (VG Kell am See, 04.11.2015)
 - Zu den grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Belangen (Planungsgemeinschaft Region Trier, 25.09.2015)
 - Zu den grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Belangen (Schall und Schatten), zur Berücksichtigung lärmrelevanter Vorbelastungen in der Einzelfallbetrachtung sowie zur möglichen Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten (SGD Nord, Gewerbeaufsicht, 12.10.2015)
- zu Kultur- und Sachgütern
 - Zu den Möglichkeiten des Umgangs mit Funden bei der Einzelplanung sowie konkrete Hinweise zu möglichen Konfliktstellen (Generaldirektion kulturelles Erbe, 03.01.2013)

Im Rahmen der Offenlage sind keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen vorgelegt worden, die über die bisherigen Informationen und den Umfang hinausgehen.

10 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten außerhalb der Ausschlussflächen im Sinne von harten Tabukriterien bestanden aus (fach-)gesetzlichen und rechtlichen Gründen nicht.

Die Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen der Standortalternativenprüfung –Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien- ausgelotet. Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen damit im Bereich der weichen Tabukriterien, die durch die jeweils begründete Abwägungsentscheidung der Verbandsgemeinde auf die Prüfflächen der Umweltprüfung eingengt wurden. Dabei hat der Rat die jeweiligen Belange betrachtet und entschieden, ob und warum sie zum Ausschluss angewendet werden sollen. Hierbei war auch eine Vielzahl natur- und umweltschutzfachlicher Belange vertreten.

Folglich liegen aufgrund des vorlaufenden städtebaulichen Prüfungskonzeptes keine Planungsalternativen vor.

Die verbleibenden Prüfflächen haben eine einzelfallbezogene Umweltprüfung durchlaufen. In deren Ergebnis wurde die Prüfkulisse mit Fokus auf eine weitere Konfliktvermeidung und -minimierung konkretisiert. Teilflächen wurden wegen ihrer umweltrelevanten Auswirkungen im weiteren Verfahren zurückgestellt.

Innerhalb der im Ergebnis der Umweltprüfung geplanten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen besteht eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit bei ausreichend Spielraum für eine konfliktvermeidende bzw. minimierende Standortplanung unter Berücksichtigung lokaler sensibler Bereiche.